

Merkmale des Geschädigten und Wiedergutmachung aus der Sicht Delinquenter

von Wilfried Hommers und Thomas I. Schüßler¹

1. Fragestellung

In der vorliegenden Studie wurden Urteile von Jugendgerichtlich-Inhaftierten und von einer Vergleichsgruppe Nicht-Tatverdächtiger hinsichtlich der Entschuldigung des Täters, der Geldentschädigung durch den Täter und hinsichtlich der gemeinnützlichen Arbeitsleistung erhoben. Diese Urteile wurden zu einem durch mehrere Informationen über Charakteristika des Geschädigten (Opfer) systematisch variierten Fall eines Mofa-Diebstahl gegeben. Die insgesamt 16 Fallgeschichten dieses multifaktoriell-multivariaten Stimulusplans mit drei abhängigen Variablen wurden den beiden Probandengruppen unter zwei Zielsetzungen vorgelegt.

In der ersten, allgemeineren Zielsetzung ging es darum, den eventuell unterschiedlichen Einfluß zu bestimmen, den Merkmale des Geschädigten auf die Wiedergutmachungsurteile der Entschuldigung, der Entschädigung und auf Urteile über die angemessene gemeinnützige Arbeit haben. Dazu wurden die Effekte der Geschädigten-Merkmale auf diese Urteile untereinander und weiterhin mit dem Effekt der Tatschwere verglichen. Weiterhin war unter der ersten Zielsetzung die allgemeine rechtspsychologische These der empirischen Gültigkeit von kognitiven Schemata des rechtlichen Denkens dahingehend zu prüfen (vgl. Hommers, 1981, 1988, 1989a), ob quantitative Urteile über restitutive (Entschuldigung und Entschädigung) und punitive (Arbeitsleistung in einem Altersheim, die dem Geschädigten nicht nützte) Tatfolgen auf das Bestehen zweier unterschiedlicher kognitiver Strukturen hinweisen.

1 Für die administrative Unterstützung danken wir der Vollzugsanstalt Adelsheim, insbesondere Herrn Dipl.-Sozialw. Günter Gröbl. Für die Hilfen bei der Anfertigung des Manuskripts danken wir Frau Michaela Pirkner.

In der zweiten delinquenz-spezifischen, anwendungsorientierten Zielsetzung ging es darum, das Bestehen von Unterschieden zwischen Inhaftierten und Nicht-Tatverdächtigen in den Befunden der ersten, allgemeineren Zielsetzung zu prüfen. Einerseits war das von dem Konzept der Neutralisationstechniken (Sykes & Matza, 1957; Egg & Sponsel, 1978; Amelang, Schahn & Kohlmann, 1988) her motiviert. Würden Delinquente in ihren Urteilen bereitstehende Information zur Abwertung des Opfers urteilsunabhängig mehr als Nicht-Delinquente benutzen, dann könnte das als Folge der kognitiv operativen Neutralisationstechniken aufgefaßt werden. Andererseits war das unter dem Gesichtspunkt des Einsatzes Opfer-bezogener Tatfolgen bei Delinquenten von Interesse. Nach Schöch (1987, S. 148) sollen durch den Täter-Opfer-Ausgleich "subjektiv neutralisierende Rechtfertigungs- oder Entschuldigungstendenzen" verhindert werden, was die Verhaltensmodifikation positiv beeinflussen könnte. Würden sich die Wirkungen der Opfer-Merkmale nur bei Opfer-bezogenen Tatfolgen bemerkbar machen, wären diese Tatfolgen zunächst psychologisch anders zu werten als die punitiven. Diese Tatfolgen-Beurteilungen würden aber auch auf kognitive Unterschiedlichkeit von Delinquenten und Nicht-Tatverdächtigen hinsichtlich restitutiver oder punitiver Tatfolgen hinweisen können, wenn sie bei Delinquenten anders ausgeprägt erschienen als bei Nicht-Tatverdächtigen. Wenn sich z.B. die Opfer-Merkmale in den restitutiven abhängigen Urteilsvariablen bei Delinquenten weniger bemerkbar machen würden als bei Nicht-Tatverdächtigen, würde das für die Verhinderung von Neutralisation durch den Täter-Opfer-Ausgleich sprechen.

Beide Seiten der zweiten Zielsetzung hängen eng mit den spezialpräventiven Zielen des Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendstrafrecht zusammen, so daß darauf ausführlicher eingegangen wird. Der Täter-Opfer-Ausgleich gilt gerade im Jugendgerichtsgesetz (JGG) als wichtiges Moment zur Realisierung des im JGG verankerten Erziehungsgedankens durch rechtliche Tatfolge-Urteilen bzw. in der Diversion (vgl. Heinz, 1987; Dünkel & Rössner, 1987; Roxin, 1987; Schöch, 1987; Frehsee, 1987, 1988). Darin besteht Übereinstimmung mit pädagogischen Einschätzungen der Wirksamkeit der Schadenswiedergutmachung als Sanktion im Erziehungsalltag, z.B. wird sie im Elementarwerk des Philanthropen J.B. Basedow (1774, Ausgabe

Fritzsch, 1909, S. 451) unter dem Prinzip "Wer Schaden tut, muß Schaden bessern" aufgeführt. Verblüffend ist aber zweierlei. Erstens fehlt es an zuverlässigen empirischen Ergebnissen, die die besondere Wirksamkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs belegen. Denn Schilderungen eindrucksvoller Einzelfälle durch begeisterte Projektmitarbeiter, die als "typische Erfahrungen" ausgegeben werden (vgl. Schöch, 1987, S. 148f.), haben für die Evaluation einer auf die Population der jugendgerichtlichen Fälle gerichteten, epidemiologisch zu bewertenden Maßnahme keinen Entscheidungswert. Sie können allenfalls die Motivation für die laufenden Projekte aufrechterhalten. Zweitens scheint es überhaupt hinsichtlich der sogenannten "Strafalternativen" im Jugendstrafrecht mehr aktivistisches Vertrauen auf die besonderen rehabilitativen Wirkungen zu geben als Berücksichtigung empirisch-psychologischer Fakten, die das begründen (vgl. dazu Frehsee, 1988).

Diesbezüglich fragte zwar die empirisch-kriminologische Forschung (Sessar, 1986; Sessar, Beurskens & Boers, 1986; Voß, 1989), ob aus der Sicht der Opfer, der Allgemeinheit oder der Beamten der Rechtspflege die Schadenswiedergutmachung als eine hinreichende Tatfolge für gewisse Vergehen aufgefaßt werden kann, so daß sich Strafverhängungen in vielen Fällen erübrigen könnten. Die Ergebnisse der methodisch "qualitativ" ansetzenden Untersuchungen besagten, daß ein hoher Prozentsatz von Opfern bei erfolgter Schadenswiedergutmachung durch den Täter auf eine zusätzliche Bestrafung ganz (48 %) oder teilweise (35 %) (Sessar et al., 1986, S. 99) verzichten würde, daß das Interesse am Schadensersatz hauptsächliches Anzeigemotiv war und daß tatsächliche Opfer von den als Befragungsmaterial verwendeten Straftaten sich nicht von den Urteilen der anderen Personen unterschieden.

Für die juristische Reformdiskussion (vgl. z.B. Dünkel & Rössner, 1987 u.a.) war demgegenüber von Interesse, ob restitutive Tatfolgen (Auflagen nach § 15 JGG) andere oder bessere erzieherische Einflüsse haben können als punitive Tatfolgen (Weisungen nach § 10 JGG), so daß verstärkt auf sie zurückgegriffen werden sollte. Hierbei sind aber besonders die Sichtweisen des Täters als drittem Beteiligten an Straftaten zu beachten. Denn gerade weil der Erziehungsgedanke als gleichberechtigter Strafzweck des Jugendgerichtsgesetzes anerkannt ist, kann man nicht an den psychischen Struktu-

ren der Täter vorbeigehen. Die Erfassung von Kognitionen der Täter zur Schadenswiedergutmachung wurde bisher allerdings nicht bearbeitet. Die vorliegende Untersuchung widmete sich daher dieser Frage und ging wie die genannten Opfer-zentrierten Untersuchungen davon aus, daß man über die psychischen Strukturen der betreffenden Personengruppen auch aus ihren Urteilen über hypothetische Fälle Aufschluß gewinnen kann. Die Auswahl des Befragungsgegenstandes orientierte sich daher an den Generalisierungswünschen für die Ergebnisse unter einem kognitiv begründeten Behandlungskonzept. Hier erschien das Jugendlichen verständliche Mofa-Szenario sinnvoll, in dem ein Jugendlicher einem anderen ein Mofa entwendet. Aber auch die Auswahl der Stimulusvariablen und der Gruppenvariable ließen sich so rechtfertigen.

Für die Untersuchung der moralischen Kognitionen von delinquenten und nicht-delinquenten Personen über den Täter-Opfer-Ausgleich erschien die Untersuchung der Wirkung von Opfer-Merkmalen wichtig, die der Zielsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs entgegenwirken können. Sowohl die auf Delinquente zugeschnittene Theorie der Neutralisationstechniken nach Sykes & Matza (1957) als auch die Gerechte-Welt-Hypothese nach Lerner & Lerner (1981) würden die aus einer distanzierten Perspektive unsachgemäß erscheinende Abwertung des Geschädigten erlauben. Diesbezügliche Opfer-Merkmale stünden sicherlich einem Täter-Opfer-Ausgleich im Wege, insbesondere wenn sie von Delinquenten stärker berücksichtigt würden als von Nicht-Delinquenten. Bei den variierten drei Merkmalen des Geschädigten handelte es sich daher um die Information über eine frühere Beleidigung des Täters durch den Geschädigten, über die generelle Ehrlichkeit des Geschädigten und über die ökonomische Lage der Eltern des Geschädigten. Weiterhin wurde die Tatschwere dadurch variiert, daß eine Körperverletzung zu dem Mofa-Diebstahl hinzukam.

Da es sich aber bei diesen Abwertungstechniken nicht unbedingt um für Delinquente spezifische kognitive Prozesse handelte, war es wichtig aufzuklären, ob derartige Abwertungsprozesse spezifisch bei Delinquenten auftreten und eventuell von spezifischer Bedeutung für Opfer-bezogene Tatfolgen sind. Eine zweite Eigenschaft der empirischen Vorgehensweise war daher, daß der vom Täter-Opfer-Ausgleich betroffene Kreis von Perso-

nen in geeigneter Weise direkt zu Wort kommen sollte, um die Anwendbarkeit der Ergebnisse zu erleichtern. Dazu wurden aber zwei methodische Maßnahmen getroffen. Einerseits wurden Inhaftierte und Nicht-Inhaftierte untersucht. Andererseits wurden alle Probanden mit einem Instrument (DB-Skala von Lösel, 1975, S. 146ff.) befragt, in dem sie selbst über ihre noch unentdeckte Delinquenz Auskunft gaben, um dem Einwand des Dunkelfeldes zu begegnen, der gegen den einfachen Gruppenvergleich von Inhaftierten und Nicht-Inhaftierten sonst erhoben werden könnte. Faktisch wurde so erreicht, daß die Ziel-Gruppen der potentiellen Täter und der vermutlichen Nicht-Täter besser getrennt wurden. Schließlich war vor einer aufwendigen repräsentativen Befragung eine Pilot-Studie mit kleineren Stichproben sinnvoll, um den Ort eventueller Unterschiede für genauere spätere Studien zu sondieren.

2. Vorgehensweise

Die beiden Fragen, ob punitive und restitutive Tatfolgen kognitiv anders im Urteilsverhalten erscheinen und ob Opfer-Merkmale unterschiedlich von inhaftierten und nicht-inhaftierten Jugendlichen und Heranwachsenden in die Urteilsbildung einbezogen werden, wurden mit einer besonderen Befragungsmethode bearbeitet, die die multidimensionale Struktur des Gegenstandsbereichs widerspiegelt. In diesem Sinne wurde das Verfahren der quantitativ-strukturellen Befragung eingesetzt. In diesem wurde das Verfahren der faktoriellen Pläne auf die Konstruktion der durch quantitative Beurteilungen zu bearbeitenden Geschichten angewendet, die aus der systematischen Kombination von Informationenteilen bei konstant bleibender Deliktart entstanden. Neben den Urteilshöhen der Mittelwerte waren dann auch noch die Effektstärken der eingehenden Informationsvariablen feststellbar, und die Aufklärbarkeit der möglichen kognitiven Hintergründe der Urteile wurde verbessert.

Die am Anfang des Fragebogens geschilderte Basis der 16 Geschichten des Mofa-Szenarios war eine Beschreibung eines vorläufig erfolgreichen (räuberischen) Diebstahls eines Mofas durch einen Jugendlichen. Der Täter

wollte das Mofa-Schloß knacken, es verstecken, später neu lackieren und so unerkant damit fahren. Auf dem Weg ins sichere Versteck setzte die regennasse Fahrbahn und eine unerwartet scharfe Kurve dem Vorhaben ein Ende. Es gab einen Totalschaden von DM 800.- an dem Mofa. Der Dieb selbst kam mit dem Schrecken davon. Der vorbeikommenden Polizeistreife gestand der "Bruchpilot" noch am Unfallort seine Tat. Bald darauf wurde er vor den Jugendrichter geladen. Aus dieser Situation sollten die Urteiler ihre Urteile abgeben und sich dabei in den Täter hineinversetzen.

Folgende vier Variablen wurden in den Geschichten in den beiden jeweiligen Stufen (a) und (b) variiert:

Deliktsschwere: (a) Der Bestohlene erwischt den Täter auf frischer Tat und der Täter "riskiert einen Kampf. Dabei verletzt" er den Geschädigten "so stark, daß dieser noch drei Tage lang Schmerzen hat"; (b) Zu einer Körperverletzung kommt es nicht, da darüber nichts in der Fall-Geschichte gesagt wird.

Beleidigung: (a) "Der Geschädigte hatte den Täter eine Woche zuvor mit dem Wort Bettlerschwein beleidigt, als dieser das Mofa ausleihen wollte"; (b) "Der Geschädigte hatte zuvor dem Täter das Mofa mehrmals, ohne Geld zu verlangen, ausgeliehen".

Ehrlichkeit des Geschädigten: (a) Das Geld für das Mofa hatte sich der Geschädigte "auf ehrliche Art verdient"; (b) Der Geschädigte "klaubt selbst wie ein Rabe und fängt oft Prügeleien an".

Ökonomische Lage der Eltern des Geschädigten: (a) Der Geschädigte hat "steinreiche Eltern"; (b) Die Eltern des Geschädigten "haben nur ein geringes Einkommen".

Daraus ergaben sich z.B. die beiden so im Fragebogen aufgeführten Geschichten:

Martin **klaubt** das Mofa von Thomas, der ihn letzte Woche **beleidigt** hat, indem er sagte, einem "Bettlerschwein" leihe er sein Mofa nicht aus. Thomas **klaubt selbst** wie eine Rabe und fängt oft Prügeleien an. Seine Eltern haben nur ein **geringes Einkommen**.

Als Martin gerade das Mofa von Klaus **klaue**n will, kommt dieser plötzlich auf ihn zugerannt. Martin riskiert einen Kampf. Dabei **verletzt** er den Klaus so stark, daß dieser noch **drei Tage lang Schmerzen** hat. Dann flüchtet er mit dem Mofa. Das Geld für sein Mofa hat sich Klaus auf **ehrliche** Art verdient. Seine Eltern sind **steinreich**. Sein Mofa hat Klaus dem Martin schon mehrmals für ein paar Stunden, ohne etwas dafür zu verlangen, **ausgeliehen**.

Die an jede Fallgeschichte anschließenden Fragen wurden als Fragen an das Gerechtigkeitsempfinden des Urteilenden bezeichnet. Der Urteilende sollte sich vor der Urteilsabgabe in den Täter hineinversetzen und die drei Fragen beantworten (in Klammern die möglichen Antwortkategorien):

1. Soll der Täter sich bei dem Geschädigten entschuldigen? (Ja-Nein)
2. Wieviel soll er dem Geschädigten zum Ausgleich zahlen? (Nichts, 200.-, 400.-, 600.-, 800., 1000.-, 1200.-, 1400.-, 1600.-)
3. An wie vielen Samstagen soll er zur Strafe im nächsten Altersheim arbeiten? (An keinem, einem, zwei, drei, vier, fünf, sechs, sieben, acht Samstagen).

Nach zwei Probegeschichten erfolgte die Beurteilung der 16 Geschichten, die in zwei Reihenfolgen zu einem Fragebogen zusammengestellt waren. Jede Reihenfolge der Geschichten war so arrangiert, daß sich immer mindestens drei Merkmale von Fall zu Fall änderten. Daran schlossen sich fünf Ergänzungsfragen zur freien Beantwortung an. Es sollte begründet werden, warum man gegebenenfalls weniger als 800.- DM Entschädigung an das Opfer zahlen würde, warum man sich gegebenenfalls nicht entschuldigen würde, warum man gegebenenfalls nicht im Altersheim arbeiten wollte, was man mit einer Strafe erreichen würde und ob man Angst habe, einmal selber bestohlen zu werden. Abschließend wurde der Delinquenzbelastungsfragebogen nach Lösel (1975, S. 146 ff.) vorgegeben. In diesem wurden Selbstauskünfte über kleinere Vergehen verlangt, die unter Jugendlichen relativ häufig sind.

Die Probanden waren 40 inhaftierte Jugendliche und Heranwachsende aus der Justizvollzugsanstalt Adelsheim und 40 Haupt- oder Berufsschüler aus Würzburg oder Wertheim. Unter Zusicherung der Anonymität wurden diese in Gruppen mit höchstens vier Personen befragt. Die Dauer der Befragung betrug ca. 50 Minuten.

Die Auswertung erfolgte mit dem Programmpaket SPSS am Rechenzentrum Würzburg unter Anwendung der MANOVA-Prozedur. Die kategoriale Datennatur in der Entschuldigungsvariable wurde aufgrund zu geringer Stichprobengröße nicht durch Log-Lineare-Modelle berücksichtigt. Auf die Angabe der F-Werte wird im folgenden zum Zwecke besserer Lesbarkeit verzichtet, so daß nur die Signifikanzniveaus im Text zur Illustration verwendet werden. Als Signifikanzniveau wurde das 1 %-Niveau wegen des hohen Ad-hoc-Charakters

der einzelnen Prüfungen als angemessen angenommen. Ohnehin gab es keine nur durch das 5 %-Niveau abgesicherte statistische Entscheidung in den Stimuluseffekten.

3. Ergebnisse

3.1 Gebrauch und Korrelationen der Urteilsvariablen

Die Urteile über die zwei zur Einübung vorweg beurteilten Geschichten aus der Einübungsphase korrelierten mit den inhaltlich gleichen Geschichten aus der Hauptphase im Entschuldigungsurteil zu $r = .75$ bzw. $r = .77$ ($p < .001$), im Entschädigungsurteil zu $r = .85$ bzw. $r = .53$ ($p < .001$) und in der Beurteilung der Arbeitsleistung zu $r = .76$ bzw. $r = .87$ ($p < .001$). Demgegenüber korrelierten die Urteilsarten deutlich geringer: $r = .36$ ($p = .001$) für Entschuldigung mit Entschädigung, $r = .22$ ($p = .023$) für Entschuldigung mit Arbeitsleistung und $r = .19$ ($p = .05$) für Entschädigung mit Arbeitsleistung. Daher können die drei Urteilsvariablen nicht als bloße Replikationen aufgefaßt werden. Andererseits ergab sich, daß Geldentschädigung und Arbeitsleistung bei Hoch-Delinquenzbelasteten ($r = +.43$) höher miteinander korrelierten als bei Niedrig-Belasteten ($r = -.19$). Dieser Unterschied ($p < .01$) weist auf die psychologische Gleichheit von Geldentschädigung und Arbeitsleistung für Hoch-Belastete hin, so daß sich daraus Gefühle der Doppelbestrafung durch zivil- und strafrechtliche Tatfolgen ergeben könnten.

Fünf Inhaftierte und sechs Nicht-Inhaftierte wollten in keinem der 16 zu beurteilenden Fälle eine Arbeitsleistung an Samstagen erbringen. Dagegen wollte nur ein Nicht-Inhaftierter unter keiner Bedingung eine Geldentschädigung an das Opfer geben, während alle Inhaftierten zumindest einmal eine Geldentschädigung für angezeigt hielten. Drei Inhaftierte gegenüber einem Nicht-Inhaftierten wollten sich durchweg nicht entschuldigen. Also war vom Gebrauch der Skalen her kein Unterschied zwischen den beiden Personengruppen feststellbar und bestand überwiegend eine Akzeptanz der möglichen Tatfolgen, wenngleich diese unter verschiedenen Bedingungseinflüssen stand, wie sich aus den folgenden Auswertungsschritten ergab.

In den Ergänzungsfragen, in denen Doppelnennungen möglich waren, ergaben sich wenige Unterschiede zwischen den Delinquenzgruppen: Fast 20 % der Straftäter waren der Meinung, der Schädiger müsse weniger als 800.- DM zuzahlen, weil er selbst nur wenig Geld habe, während so nur 5 % der Freien argumentierten; 20 % der Straftäter und nur 10 % der Nicht-Inhaftierten meinten, daß die Entschuldigung beim Täter der angemessene Zweck der Bestrafung sei. Beim Strafzweck dominierte die Spezialprävention bzw. Besserung ("daß er es nicht wieder macht") mit 84 %, an zweiter Stelle, mit 38 %, folgte die materielle Schadenswiedergutmachung, an dritter, mit 15 %, die Entschuldigung beim Täter als ideelle Wiedergutmachung, dann folgten Vergeltung und Rache mit 11 % und Abschreckung mit 8 %.

3.2 Einflüsse der Stimulusvariablen

Tabelle 1 gibt die Mittelwerte und Standardabweichungen (in Klammern) für jede Urteilsvariable in Abhängigkeit von den Geschichtenmerkmalen an und bildet die Grundlage für die folgenden Effektschätzungen per Mittelwertdifferenzen. Zur Bestimmung einer Effektstärke muß man unter Konstanthaltung von jeweils einem der beiden Ausgangswerte für die entsprechende Mittelwertdifferenz jeweils über die anderen Variablen summieren und relativieren. Die Effektschätzung erfolgte aber nur für statistisch signifikante Variableneinflüsse und nach Prüfung der Interaktionen der Stimuluseinflüsse.

Tabelle 1: Mittelwerte und Standardabweichungen pro Bedingungen eines 2x2x2x2-Versuchsplanes aus den drei in den Geschichten beschriebenen Opfermerkmalen: Ökonomische Lage der Eltern, Ehrlichkeit des Opfers, Beleidigung durch das Opfer und der Deliktschwere Körperverletzung auf die abhängigen Urteilsvariablen (N = 80)

1.1 Relative Häufigkeit der Entschuldigung des Täters

		Körperverletzung Nein		Körperverletzung Ja	
Ökon. Lage der Eltern	Beleidi- gung	Opfer ehrlich	Opfer selbst delinquent	Opfer ehrlich	Opfer selbst delinquent
arm	Nein	94 (24)	88 (33)	94 (24)	90 (30)
	Ja	70 (46)	64 (48)	71 (46)	60 (49)
reich	Nein	96 (19)	88 (33)	90 (30)	89 (32)
	Ja	61 (49)	59 (50)	63 (49)	63 (49)

Merkmale des Geschädigten und Wiedergutmachung

1.2 Geldentschädigung des Täters an Opfer

		Körperverletzung Nein		Körperverletzung Ja	
Ökon. Lage der Eltern	Beleidi- gung	Opfer ehrlich	Opfer selbst delinquent	Opfer ehrlich	Opfer selbst delinquent
arm	Nein	823 (332)	700 (366)	930 (352)	805 (372)
	Ja	736 (330)	653 (323)	796 (356)	710 (399)
reich	Nein	705 (354)	598 (409)	753 (419)	698 (439)
	Ja	593 (390)	546 (364)	690 (422)	568 (424)

1.3 Arbeitsleistung des Täters

		Körperverletzung Nein		Körperverletzung Ja	
Ökon. Lage der Eltern	Beleidi- gung	Opfer ehrlich	Opfer selbst delinquent	Opfer ehrlich	Opfer selbst delinquent
arm	Nein	3.94 (3.00)	3.51 (2.77)	4.19 (3.09)	3.59 (2.81)
	Ja	3.30 (2.71)	2.65 (2.58)	3.43 (2.85)	3.06 (2.82)
reich	Nein	3.65 (2.85)	3.18 (2.74)	3.88 (2.91)	3.53 (2.99)
	Ja	3.08 (2.69)	2.80 (2.65)	3.03 (2.74)	2.94 (2.71)

In der Regel wirkten sich die Variablen der Fallgeschichten auf die Urteile aus ($p = .001$ mindestens), indem die negativen Opfercharakteristika die Urteile senkten, was man leicht anhand der Mittelwerte in Tabelle 1 nachvollziehen kann. Die Deliktschwere (zusätzliche Körperverletzung) wirkte sich aber nur auf die Entschädigung (urteilserhöhend) aus ($p < .001$, gegenüber $p = .486$ bzw. $p = .123$ bei der Arbeitsleistung). Weiterhin wirkte sich auch die "Ökonomische Lage der Eltern des Geschädigten" nur schwach, d.h. statistisch nicht gesichert, auf die Arbeitsleistung aus ($p = .075$).

Ein weiteres statistisch gesichertes Ergebnis war, daß sich die Opfermerkmale, mit Ausnahme bei der Arbeitsleistung, gegenseitig verstärkten, was sich in einigen signifikanten Stimulus-Interaktionen zeigte ($p < .01$). Das galt aber hauptsächlich für die abhängige Variable Geldentschädigung, wo alle Stimulusvariablen in den vier signifikanten Zweier-Interaktionen enthalten waren, während bei den Häufigkeiten der Entschuldigung nur die "Ökonomische Lage" und die "Vorherige Beleidigung" interagierten. Maximal unterschieden sich die Mittelwerte der Gesamtgruppe aus Niedrig- und Hoch-Belasteten in der Geldentschädigung um 385.- DM, wenn alle Opfermerkmale ungünstig (also das Opfer reiche Eltern hatte, selbst unehrlich war und den Täter vorher beleidigt hatte) waren gegenüber den kombinierten günstigen Ausprägungen. Disordinale Interaktionen der Stimulusvariablen untereinander oder mit der Gruppenvariablen wurden aber nicht gefunden. Daher wird auf die weitere Darstellung der Stimulusinteraktionen ohne Verlust von Informationen verzichtet.

Schließlich waren die relativen Effektstärken der statistisch gesichert wirksamen Stimulusvariablen auf die Urteile zu betrachten. Bei der Häufigkeit der Entschuldigung wirkte die Beleidigungsvariation deutlich stärker als die beiden anderen Opfer-Charakteristika-Variationen (27 % gegenüber 3 % bzw. 5 % in den mittleren Häufigkeitsdifferenzen). In der Geldentschädigung war die "Ökonomische Lage" etwas stärker wirksam als die beiden anderen Opfer-Charakteristika (in mittleren Urteilsdifferenzen: 125.- DM bei "Ökonomischer Lage" gegenüber 90.- DM bei "Beleidigung" bzw. 93.- DM bei "Ehrlichkeit"), aber daneben war die nur bei dieser abhängigen Variablen statistisch gesicherte Wirkung der Deliktschwere mit einer mitt-

leren Wirkung von 75.- DM am geringsten wirksam. Bei den Angaben zur Arbeitsleistung war von den beiden signifikanten Einflüssen wiederum die Beleidigungsvariable die stärker wirksame gegenüber der Variable "Ehrlichkeit des Opfers" (.64 Samstag gegenüber .40 Samstag).

3.3 Einfluß der Delinquenzbelastung

Die Delinquenzbelastung bzw. die Inhaftierung reduzierte in den verschiedenen Fallgeschichten die Entschuldigungshäufigkeiten um 22 % bis 26 % ($p < .001$) und die Geldentschädigungsurteile um 203.- bis 239.- DM ($p = .005$). Jedoch wirkte sich die Delinquenzbelastung oder die Inhaftierung nicht auf die Urteile über die Arbeitsleistung aus ($p = .510$).

Der Delinquenz-Status hatte dagegen nur in drei von zwölf Fällen einen Einfluß auf die Wirkungen der Stimulusfaktoren in den Geschichten. Denn die Wirkungen der Opfercharakteristika in den Geschichten unterschieden sich zumeist nicht zwischen den durch Dichotomisierung der Delinquenzbelastungswerte erlangten Delinquenzgruppen (Hoch- versus Niedrig-Belastete). Auch die Unterscheidung von Eigentumsdelinquenz bzw. Aggressionsdelinquenz in den Selbstbelastungsantworten änderte daran nichts. Allerdings wirkte die Variable "Beleidigung" bei den Hoch-Belasteten stärker auf die Entschuldigung (Senkung um 41 % statt um 13 %) und stärker auf die Arbeitsleistung (Senkung um 0.9 Tage statt um 0.4 Tage). Weiterhin wirkte die Variable "Ökonomische Lage der Eltern" bei den Hoch-Belasteten stärker auf die Geldentschädigung (Effekt von 163.- DM statt von 84.- DM). Das heißt, die Stimulus-Variablen der Fallgeschichten gingen sonst in beiden Gruppen gleichartig im Sinne der für sie charakteristischen reduzierenden Erwartung aufgrund ihrer Variablenbedingung ein. Daher werden in der folgenden Tabelle 2 nur jeweils diese drei signifikant ($p < .01$) mit der Personenvariable interagierenden Stimulus-Variablen aufgeführt. Alle anderen Stimulus-Variablen waren demnach unterschiedslos bei den Probandengruppen wirksam.

3.4 Zur Konfundierung von Delinquenzbelastung und Inhaftierung

Obwohl die Variable Inhaftierung der Befragten mit der Delinquenzbelastung hoch korrelierte ($r = .76$ bei $df = 78$, $p < .001$), erschien eine Gruppenbildung mit Trennung der Einflüsse von Inhaftierung und Delinquenzbelastung zur besseren Interpretation der Einflüsse der Delinquenz auf die Effekte der Opfermerkmale in den mittleren Urteilen notwendig. Tabelle 2 gibt die mittleren Urteile, ihre Standardabweichungen für die drei abhängigen Variablen und die jeweiligen Gruppenstärken (Häufigkeiten) an. Daraus ergibt sich zunächst, daß kein Nicht-Inhaftierter über einen Delinquenzbelastungswert von 40 hinauskam. Weiterhin, daß kein Inhaftierter unter einem Delinquenzbelastungswert von 19 blieb. Im Überschneidungsbereich befanden sich etwa gleichviel Inhaftierte wie Nicht-Inhaftierte.

Tabelle 2: Wirkungen der Delinquenzbelastung und je eines Opfermerkmals bei Inhaftierten und Nicht-Inhaftierten:
Mittelwerte und Standardabweichungen (eingeklammert).

2.1 Entschuldigung (in %)

Gruppe	Opfermerkmal: Beleidigung	Delinquenzbelastung		
		0 - 18	19 - 40	41 - 81
Inhaftierte	ja		72 (46)	41 (41)
	nein		100 (0)	82 (33)
Nicht-Inhaftierte	ja	85 (30)	44 (36)	
	nein	96 (11)	88 (31)	

Merkmale des Geschädigten und Wiedergutmachung

2.2 Materielle Entschädigung (in DM)

Gruppe	Ökon. Lage der Eltern	Delinquenzbelastung		
		0 - 18	19 - 40	41 - 81
Inhaftierte	arm		7 45 (3 29)	6 56 (2 85)
	reich		6 83 (3 59)	4 38 (3 53)
Nicht-Inhaftierte	arm	8 64 (1 85)	7 85 (3 68)	
	reich	7 96 (2 46)	6 68 (3 55)	

2.3 Arbeitsleistung in Samstagen

Gruppe	Beleidigung	Delinquenzbelastung		
		0 - 18	19 - 40	41 - 81
Inhaftierte	ja		3.26 (2.33)	2.59 (2.86)
	nein		4.13 (2.63)	3.28 (2.95)
Nicht-Inhaftierte	ja	3.25 (2.30)	3.21 (2.29)	
	nein	3.59 (2.59)	4.34 (2.00)	

2.4 Häufigkeiten

Gruppe	Delinquenzbelastung		
	0 - 18	19 - 40	41 - 81
Inhaftierte	0	14	26
Nicht-Inhaftierte	30	10	0

Die Doppelberücksichtigung von Inhaftierung und Delinquenzbelastung erbrachte aber nur bei der Entschuldigung weitere Ergebnisse. Sonst war im Überschneidungsbereich der Delinquenzbelastung von Inhaftierten und Nicht-Inhaftierten kein zusätzlicher Einfluß der Inhaftierung zu erkennen.

Man sieht in Tabelle 2 für die Variable Entschuldigung, daß bei vorheriger Beleidigung durch den Geschädigten in allen Subgruppen eine geringere Häufigkeit von erforderlichen Entschuldigungen angegeben wurde. Weiterhin zeigt sich, daß in der Regel bei fehlender Beleidigung eine Entschuldigung für erforderlich erschien. Hinsichtlich der Personen-Merkmale Inhaftierung und selbstangegebene Delinquenzbelastung kann man die Werte von Tabelle 2 so zusammenfassen, daß mit der Delinquenzbelastung die Bereitschaft abnahm, Entschuldigungen für erforderlich zu halten. Weiterhin nahm diese Bereitschaft mit der Inhaftierung zwar zu, jedoch ging sie dort mit weiter zunehmender Delinquenzbelastung der Inhaftierten auf die gleichen Werte zurück wie bei den Nicht-Inhaftierten. Wegen der Gruppengrößen ergab das dann eine höhere Berücksichtigung der Beleidigung-Variable der Geschichten in den Entschuldigungs-Urteilen der Gruppe Hoch-Delinquenzbelasteter.

Die Beurteilungen der materiellen Entschädigung durch den Täter zeigen für die Extremgruppen der Inhaftierten, die sich hoch selbst mit Delinquenz belasteten, einen starken Effekt der Variable "Ökonomische Lage der Eltern des Geschädigten". Etwa ein Viertel des Schadens sollte wegen reicher Eltern weniger entschädigt werden. Außerdem sollte ohnehin schon nur Dreiviertel des Schadens entschädigt werden. Insgesamt zeigte sich hier, daß die Inhaftierung keinen Einfluß auf die Urteile hatte. Vielmehr reduzierte allein die zunehmende Delinquenzbelastung die Entschädigungsurteile. Nur bei den Nicht-Inhaftierten mit geringer Belastung wurde die volle Entschädigung des Schadens von 800.- DM auch weitgehend exakt im Mittel angegeben. Die Tendenz zur Überkompensation resultierte aus der Berücksichtigung des Schmerzensgeldes für die Körperverletzung.

Bei der Arbeitsleistung gab es ebenfalls keinen klaren Beleg für eine besondere Wirkung der Inhaftierungsvariable. Vielmehr wirkte sich die Delinquenzbelastung nur bei den Inhaftierten allenfalls mäßig (statistisch gesehen sogar gar nicht) reduzierend auf die Urteile aus.

3.5 Zusammenfassung

Der typische Inhaftierte (also der Inhaftierte mit hoher selbst angegebener Delinquenzbelastung) ist nur zu einer geringeren Entschädigung des Geschädigten als der typische Nicht-Inhaftierte mit geringer Delinquenzbelastung bereit. Er will aber genau so viel Arbeitsleistung erbringen wie andere. Er will sich im Vergleich zu Nicht-Inhaftierten mit geringer Delinquenzbelastung auch seltener entschuldigen. Jedoch wollen auch die Nicht-Inhaftierten, die eine höhere Delinquenzbelastung angeben, sich nur in dem geringeren Ausmaß der typischen Inhaftierten entschuldigen. Der typische Inhaftierte berücksichtigt außerdem die vorherige Beleidigung durch das Opfer mehr für die Entschuldigungsbereitschaft und mehr für die Bestrafung in Form einer Arbeitsleistung. Schließlich berücksichtigt er mehr als der typische Nicht-Inhaftierte die Information über die ökonomische Lage der Eltern des Geschädigten für die Entschädigungsurteile. In der Berücksichtigung der Fallmerkmale "Schwere des Gesamtdelikts" und "Ehrlichkeit des Geschädigten" unterscheidet er sich aber nicht von Nicht-Inhaftierten.

Die Ergebnisse der Untersuchung bildeten offenbar eine Mischung von Befunden und Nicht-Befunden über die Unterschiedlichkeit von Delinquenten und Nicht-Delinquenten. Darin, daß sich typisch Delinquente nicht in jeder Hinsicht von typisch Nicht-Delinquenten unterschieden, lag ein wichtiger Befund des quantitativ-strukturellen Forschungsansatzes der Untersuchung. Erst von daher wurden die gefundenen Unterschiede zwischen den Personengruppen eigentlich aussagekräftig. Denn sonst würden gefundene Gruppenunterschiede methodisch gesehen nur korrelativ die Vor-Selektion durch die Gruppenbildung replizieren. Die Ergebnisse demonstrierten aber aus methodischer Sicht die Leistungsfähigkeit des verwendeten Ansatzes, der faktorielle Stimuluspläne mit quantitativen Urteilsresponsen kombinierte. Denn in dem Gebrauch der Skalen, d.h. ihrer Akzeptanz, zeigten sich keine Gruppenunterschiede.

4. Diskussion

Die erste Hauptfrage der Untersuchung baute auf der Voraussetzung auf, daß Opfermerkmale überhaupt unter Verwendung quantitativer Urteilsskalen auf restitutive Tatfolgen (Auflagen nach § 15 JGG) und auf punitive, dem Opfer nicht direkt zukommende Tatfolgen (Weisungen nach § 10 JGG) wirken. Daran schlossen sich als Fragen an, wie sich diese Wirkungen im Variablenvergleich darstellen und ob sie in den beiden Skaleninhalten anders erscheinen. Die Voraussetzung bejahend besagten die Befunde zunächst einmal, daß der in der Wirkung von Opfermerkmalen sichtbare Gebrauch von Abwertungstechniken in vielen Fällen unabhängig von den Tatfolge-Skalen verbreitet war. Opfermerkmale griffen sogar auf punitive Tatfolgen durch und überwogen den Effekt der Deliktschwere. Für Unterschiede in der Reaktanz der Tatfolgen-Skalen auf Opfermerkmale sprachen demgegenüber zwei weitere Befunde: Erstens die spezifische Nicht-Wirksamkeit der Variable "Ökonomische Lage der Opfer-Eltern" in der Beurteilungen der Höhe gemeinnütziger Arbeitsleistung und zweitens die höhere, auch Interaktionen einschließende und untereinander ausgeglichene Wirksamkeit der Opfermerkmale auf die Geldentschädigung.

Daß die Restitution kognitiv etwas anderes ist als die Punction, zeigte sich aber auch darin, daß die Probanden mit ihren Geldentschädigung-Urteilen auch die Deliktschwere berücksichtigten, während die Arbeitsleistung-Urteile, aber auch die Entschuldigungshäufigkeiten (vgl. weiter unten) von der Deliktschwere nicht abhingen. Setzt man die Deliktschwere mit der Variablen Schadenshöhe gleich, scheint sich in den Befunden die alltagspsychologisch anzutreffende Regel "Strafe für Tat-Motive und Entschädigung für die Schadenshöhe" zu dokumentieren (vgl. die diesbezügliche theoretische Erörterung von Oswald, 1989). Hervorzuheben ist, daß die empirische Bestätigung dieser Regel erst klar durch das hier verwendete multivariate Verbundurteil von Restitution und Punction sichtbar wurde (vgl. dazu Hommers & Endres, 1989a). Da diesbezüglich mit jüngeren Probanden, aber anderem Szenario, der gegenteilige Befund eines Schadenseffekts auf die Punction trotz vorhandener Skala zur Abgabe von restitutiven Urteilen erlangt wurde (Hommers, 1989b), ergibt sich weiterhin,

daß die genannte alltagspsychologische Regel auch unter Einbeziehung des Entwicklungsaspekts bezüglich ihrer Gültigkeit (d.h. z.B. mit konstantem Szenario) zu untersuchen ist.

Jedoch wurde die mit der hier verwendeten Methode feststellbare Unterschiedlichkeit von quantitativen Urteilen über Restitution und Puniton erst dann voll sichtbar, wenn man die Wirkungen der Personenvariable Delinquenzbelastung einbezog, die auf die zweite Hauptfrage Bezug nahmen. Die hoch Delinquenzbelasteten gaben generell geringere Entschädigungsurteile als die wenig Belasteten, aber waren in der Arbeitsleistung von letzteren nicht unterschieden. Weiterhin berücksichtigten sie im Vergleich zu den wenig belasteten das Opfermerkmal Beleidigung mehr in der Arbeitsleistung und das Opfermerkmal Ökonomische Lage mehr in der Geldentschädigung. Die kognitive Unterschiedlichkeit von Restitution und Puniton ist demnach nicht nur ein allgemeinspsychologisch gültiges Phänomen (vgl. Hommers, 1989b, 1991), sondern hat auch differentialpsychologische, an Personenmerkmale gebundene Aspekte.

Die Bereitschaft zur Entschuldigung scheint weiterhin restitutive und punitive Elemente zu vereinigen. Generell erschien sie bei den Delinquenten restitativ, nämlich so wie die quantitative Geldentschädigung, da Hoch-Belastete insgesamt weniger dazu bereit waren als Niedrig-Belastete. Da die Entschuldigungsbereitschaft der Hoch-Belasteten aber wie die Arbeitsleistung stärker von der Beleidigung abhing als die der Niedrig-Belasteten und nicht von der Deliktschwere, scheint die Entschuldigung auch punitive Elemente zu enthalten. Dieser Schluß stimmt überein mit dem Befund von Hommers & Endres (1989b), daß die erfolgte Entschuldigung in einer Stichprobe nicht delinquenten Probanden sowohl Schadensersatz-Urteile als auch Strafe-Urteile beeinflusste, dabei letztere stärker als erstere.

Verblüffend gering gegenüber den Opfercharakteristika wirkte sich die Deliktschwere aus, auch wenn man diesen Effekt bei der Geldentschädigung, bei der er statistisch überhaupt signifikant war, mit den Opfer-Charakteristika verglich, war er der kleinste Effekt der Stimulusfaktoren. Das erscheint auch vor dem präskriptiven gesetzlichen Hintergrund der Verdoppelung der gesetzlichen Mindeststrafe aufgrund der hinzukommenden Körperverletzung bemerkenswert. Dieser Befund war weiterhin ohne stati-

stische Unterscheidbarkeit bei Delinquenten und Nicht-Delinquenten ausgeprägt. Die so sichtbar werdende hohe allgemeine Urteilsrelevanz der Opfermerkmale für die abhängigen Variablen kann man als Ausdruck davon werten, daß die Opfermerkmale im alltagspsychologischen Gerechtigkeitsempfinden eine höhere Bedeutung haben als im juristischen Denken. Das unterstreicht aber, wie sehr der Täter-Opfer-Ausgleich an die psychischen Strukturen der Täter und Opfer heranzutreten in der Lage ist. Aus den Befunden ergeben sich aber auch weitere Konsequenzen für den Täter-Opfer-Ausgleich, wenngleich diese wegen der Erstmaligkeit der Untersuchungsbefunde noch Hypothesencharakter haben müssen.

Dem in Opfer- oder Repräsentativ-Befragungen (vgl. Sessar et al., 1986; Sessar, 1986; Voß, 1989) festgestellten hohen Interesse an der Entschädigung stand hier der Befund einer gewissen Ablehnung aus Sicht der Täter gegenüber. Diese bezog sich nicht nur auf die unter konkreten Bedingungen bestehende Bereitschaft zur Entschuldigung, sondern auch auf die Höhe der Entschädigung (im Endeffekt eine Diskrepanz von durchschnittlich 200.- bis 250.- DM zwischen hoch und niedrig Delinquenzbelasteten, d. h. etwa dreimal so viel wie der Effekt der Körperverletzung). Das Opfer will anscheinend mehr, als der Täter bereit ist zu geben. Restitutive Diversionstrategien stehen daher vor einem besonderen Konflikt, da bei gemeinsinnlicher Arbeitsleistung als Tatfolge kein Haupteffekt der Delinquenz gefunden wurde. Das ist gerade deswegen anzunehmen, weil die Nicht-Delinquenten die besondere Lage des Täters instruktionsgemäß berücksichtigen sollten, so daß die wahre Opfer-Täter-Diskrepanz als größer anzunehmen ist. Offenbar steht daher dem Versöhnungsgedanken des Täter-Opfer-Ausgleichs unabhängig von konkret erfolgten Verletzungen eines Opfers schon eine kognitiv begründete Barriere entgegen, so daß sich die Notwendigkeit von Schlichtungsgesprächen, aber auch die Möglichkeit ihres Scheiterns aus diesen kognitiven Befunden zu ergeben scheint. Dieser zusätzliche Konflikt würde sich aber anscheinend hauptsächlich aus dem Leistungsumfang gegenüber dem Opfer ergeben, da die Opfer-Charakteristika in den restitutiven Urteilen beider Probandengruppen wirksam waren.

Die Ergebnisse des verfolgten strukturell-quantitativen Untersuchungsansatzes lassen weiterhin Zweifel an der "face-validity" des Täter-Opfer-

Ausgleichs bei der Verhinderung der Neutralisation aufkommen. Unter einer qualitativen Auswertungsstrategie war die Akzeptanz der punitiven und restitutiven Tatfolgen nicht unterschiedlich bei den beiden Probandengruppen ausgebildet. Dagegen war sie in den quantitativen Urteilen unterschiedlich, was zunächst einmal die Ergebnisse von Opfer- und Repräsentativbefragungen (vgl. zuvor) in Frage stellt, da diese methodisch mit einem "qualitativen Ansatz" erlangt wurden. Außerdem erscheinen aber die vorliegenden Befunde des "quantitativen" Ansatzes aussagekräftig für den Täter-Opfer-Ausgleich. Denn sowohl die geringeren Entschädigungsangaben als auch die geringeren Entschuldigungsbereitschaften würden dem Täter-Opfer-Ausgleich im Wege stehen, wenn die in den Stimuli realisierten Informationen durch die Umstände gegeben wären. Auch spricht die Wirksamkeit der Opfermerkmale in allen Urteilen dagegen, daß durch den Täter-Opfer-Ausgleich "subjektiv neutralisierende Rechtfertigungs- oder Entschuldigungstendenzen" (Schöch, 1987, S. 148) verhindert werden könnten. Aus der großen Wirksamkeit der Opfermerkmale in der Geldentschädigung würde sich vielmehr ableiten lassen, daß eine quantitative Restitution gemäß § 15 JGG sogar eher als eine Punitio gemäß § 10 JGG zur Berücksichtigung der subjektiv neutralisierenden Rechtfertigungsanreize einladen kann. Außerdem scheinen Delinquente gelegentlich restitutionsspezifisch zu stärkerer "Neutralisation" zu neigen als Nicht-Delinquente, was in ihrer größeren Effektstärke der "Ökonomischen Lage" auf die Entschädigung zum Ausdruck gekommen sein könnte.

Literatur

- Amelang, M., Schahn, J. & Kohlmann, D. (1988). Techniken der Neutralisierung: Eine modelltestende Untersuchung auf der Basis offizieller und selbstberichteter Delinquenz. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 71, 178 - 190.
- Dükel, F. & Rössner, D. (1987). Täter-Opfer-Ausgleich in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 99, 845 - 872.

- Egg, R. & Sponzel, R. (1978). "Bagatelldelinquenz" und Techniken der Neutralisierung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 61, 38 - 50.
- Frehsee, D. (1987). *Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Frehsee, D. (1988). Zur Suche nach "alternativen Sanktionen" im Jugendstrafrecht. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 71, 281 - 298.
- Fritzsch, T. (1909). *Johann Bernhard Basedow. Elementarwerk*. Hildesheim: G. Olms.
- Heinz, W. (1987). Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz - Empirische Bestandsaufnahme und kriminalpolitische Perspektiven -. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 70, 129 - 154.
- Hommers, W. (1981). Recht und Psychologie: Ein wechselseitiges Verhältnis. In W. Michaelis (Hrsg.), *Bericht über den 32. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Zürich 1980*. Göttingen: Hogrefe.
- Hommers, W. (1988). Implicit psychological theories of legal thought on sentencing and liability. In P.J. van Koppen, D.J. Hessing & G. van den Heuvel (Eds.), *Lawyers on Psychology and Psychologists on Law*. Amsterdam: Swets & Zeitlinger.
- Hommers, W. (1989a). Die empirische Gültigkeit impliziter Theorien des rechtlichen Denkens als Fragestellung der Rechtspsychologie. In D. Dörner & W. Michaelis (Hrsg.), *Idola fori et idola theatri*. Festschrift für Hermann Wegener. Göttingen: Hogrefe.
- Hommers, W. (1989b). Strafe und Schadensersatz: Zur Entwicklung zweier Urteilsschemata. *Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie*, 22, 75 - 86.
- Hommers, W. (1991). Summenanteil und Durchschnittsbildung in moralischen und emotionalen Urteilen. In W. Hommers (Hrsg.), *Perspektiven der Rechtspsychologie*. Göttingen: Hogrefe.
- Hommers, W. & Endres, J. (1989a). Strafe und Schadensersatz im Urteilsverbund. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 20, 211 - 219.

- Hommers, W. & Endres, J. (1989b). Die Wirkung der Entschuldigung auf verbundene Urteile über Schadensersatz und Strafe. *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie*, 36, 433 - 452.
- Lerner, M.J. & Lerner, S.C. (1981). *The justice motive in social behavior*. New York: Plenum.
- Lösel, F. (1975). *Handlungskontrolle und Jugenddelinquenz*. Stuttgart: Enke.
- Oswald, M. (1989). Schadenshöhe, Strafe und Verantwortungsattribution. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 20, 200 - 210.
- Roxin, C. (1987). Die Wiedergutmachung im System der Strafzwecke. In H. Schöch (Hrsg.), *Wiedergutmachung und Strafrecht*. München: Fink.
- Sessar, K. (1986). Neue Wege der Kriminologie aus dem Strafrecht. In H.-J. Hirsch, G. Kaiser, H. Marquardt (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann*. Berlin, New York: De Gruyter.
- Sessar, K., Beurskens, A.G. & Boers, K. (1986). Wiedergutmachung als Konfliktregelungsparadigma? *Kriminologisches Journal*, 18, 86 - 104.
- Sykes, G.A. & Matza, D. (1957). Techniques of neutralization: A theory of delinquency. *American Sociological Review*, 22, 664 - 670.
- Schaffstein, F. (1987). *Jugendstrafrecht*. 9. Auflage. Stuttgart: Kohlhammer.
- Schöch, H. (1987). Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht. In H. Schöch (Hrsg.), *Wiedergutmachung und Strafrecht*. München: Fink.
- Voß, M. (1989). Anzeigmotive, Verfahrenserwartungen und die Bereitschaft von Geschädigten zur informellen Konfliktregelung. Erste Ergebnisse einer Opferbefragung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 72, 34 - 51.